

Hilfe, mein Kind ist krank! – Freistellungsmöglichkeit für Eltern

Freistellung für kranke Kinder: Neuregelung ab dem 1.1.2024 (zunächst befristet bis 31.12.2026)

Väter und Mütter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs krank ist. Hier die Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest (kann auch telefonisch eingeholt werden) der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht.

Sie gelten pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hat das kranke Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen sind, gilt keine Altersgrenze. Zu beachten ist, dass die Ansprüche teilweise für Tarifbeschäftigte und Beamt*innen unterschiedlich sind.

Regelung für Tarifbeschäftigte (TVL)

Mitglied in GKV (gesetzliche Krankenversicherung):

- a) für jedes Kind versichert in GKV 15 Arbeitstage
bei mehreren Kindern max. 30 Arbeitstage
- b) wie a) aber Alleinerziehende/r 35 Arbeitstage
bei mehreren Kindern max. 70 Arbeitstage

Mitglied in PKV (private Krankenversicherung)

- c) Kind oder betreuendes
Elternteil nicht in GKV versichert 4 Arbeitstage
- Eine unentgeltliche Freistellung analog GKV-Regelung ist möglich.

Bezahlung während der Freistellung

Tarifbeschäftigte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes). Tarifbeschäftigte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Regelung für Beamt*innen

Für Beamt*innen muss die Neuregelung in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung getroffen werden, was in Kürze erwartet wird. Solange das nicht erfolgt ist, gilt dieses (FrUIV § 33 (1) Nr. 8):

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze der GKV liegt (2024: 69.300€*)

- a) für jedes Kind 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage
- b) Alleinerziehende für jedes Kind 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 50

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt (2024: 69.300€*)

4 Arbeitstage für jedes Kind, max. 12 Arbeitstage

Beamt*innen können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. Während der Freistellung erhalten Beamt*innen ihre normalen Bezüge.

* Zusatzinformation:

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttobezügen. Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet.

Quellen:

Beamte: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33
Angestellte: SGB V, § 45 (2, 2a), TV-L § 29